

Stand: 19. Januar 2012

1.	Name und Sitz	1
2.	Zweck	1
3.	Aufgaben	2
4.	Mittel	2
5.	Vereinsjahr	2
6.	Mitgliedschaft	3
7.	Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlichen Körperschaften	3
8.	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
9.	Austritt und Ausschluss	3
10.	Organe des Vereins	4
11.	Die Mitgliederversammlung	4
12.	Der Vorstand	5
13.	Vertretung des Vereins nach aussen	5
14.	Advisory Board	5
15.	Haftung	6
16.	Statutenänderung	6
17.	Auflösung des Vereins	6
18.	Inkrafttreten	6

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Opendata.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein setzt sich in der Schweiz für den rechtmässigen offenen Zugang zu Daten und die rechtmässige freie Wiederverwendbarkeit von Daten ein („**Open Data**“).
- 2.2. Die Bestrebungen zur Förderung von „Open Data“ erstrecken sich namentlich auf Behörden-daten („**Open Government Data**“, OGD), Daten des öffentlichen Sektors („**Public Sector Information**“, PSI) und wissenschaftliche Daten („**Open Science**“), soweit der Zugang zu und/oder die Verwendung von solchen Daten nicht aus Gründen des Datenschutzes oder wegen anderer übergeordneter Interessen eingeschränkt sind.

3. Aufgaben

Um den Vereinszweck zu erreichen, gibt sich der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 3.1. Der Verein gibt auf Anfrage oder aus eigenem Antrieb Antworten auf Fragen zu sozialen, politischen, wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Aspekten von Open Data.
- 3.2. Der Verein betreibt die Website www.opendata.ch.
- 3.3. Der Verein veranstaltet regelmässige Fachtreffen und -konferenzen.
- 3.4. Der Verein fördert Projekte, die dem rechtmässigen offenen Zugang und der rechtmässigen freien Wiederverwendung von Daten dienen, oder führt solche Projekte selber durch.
- 3.5. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den an Open Data interessierten Kreisen („Open Data Community“) in der Schweiz und stellt den Kontakt her zu Gruppierungen im Ausland mit ähnlicher Zielsetzung.
- 3.6. Der Verein kann die Aufgabe übernehmen, für Vereinigungen mit überschneidendem Aufgabengebiet eine Fachgruppe oder für ausländische Organisation ein „Local Chapter“ zu betreuen.

4. Mittel

- 4.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über allfällige weitere Zuwendungen von Dritten.
- 4.2. Das vom Vorstand zu erlassende Beitragsreglement regelt Einzelheiten betreffend Mitgliederbeiträge. Der Vorstand ist in Bezug auf die Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss Ziffer 4.3 an die Vorgaben der Vereinsversammlung gebunden.
- 4.3. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung jährlich jeweils zur ordentlichen Generalversammlung einen Vorschlag über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Vorschlag des Vorstands oder kann die Mitgliederbeiträge abweichend vom Vorschlag des Vorstands festlegen.
- 4.4. Der Vorstand kann mit Personen oder Institutionen Verträge eingehen, in denen sich diese als Gönner, Sponsoren oder in einer ähnlichen Rolle verpflichten, den Verein finanziell zu unterstützen. Der Vorstand kann im Beitragsreglement genauer festlegen, unter welchen Voraussetzungen der Verein solche und weitere Zuwendungen entgegennimmt.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen werden.
- 6.2. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 6.3. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen Mitglieder ohne Stimmrecht zulassen.

7. Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

- 7.1. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft kann gemäss Ziffer 7.3 mehrere Mitgliedschaftsrechte auf sich vereinen, sofern sie über eigenständig agierende Verwaltungseinheiten (Departemente, Ämter oder unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts) verfügt und die betreffende Verwaltungseinheit einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied stellt, den der Vorstand des Vereins genehmigt.
- 7.2. Aufnahmeanträge einer eigenständig agierenden Verwaltungseinheit werden im Sinne von Ziffer 7.1 der Mitgliedschaft derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugeordnet, der die betreffende Verwaltungseinheit angehört.
- 7.3. Der vom Vorstand genehmigte Aufnahmeantrag einer eigenständig agierenden Verwaltungseinheit wird vom Verein administrativ wie eine eigenständige Mitgliedschaft behandelt. Jede wie ein Mitglied zugelassene Verwaltungseinheit hat Mitwirkungsrechte (namentlich Stimmrechte nach dem Kopfstimmprinzip) sowie Pflichten gleich einem Mitglied. Entsprechend zugelassene Verwaltungseinheiten können das ihnen gewährte Stimmrecht unabhängig voneinander ausüben.
- 7.4. Ziffer 7.1 -- 7.3 gelten nicht für selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 8.3. Für Departemente, Ämter oder unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts gilt Ziffer 8.2 entsprechend.
- 8.4. Die Mitgliedschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die gemäss Ziffer 7 mehrere Mitgliedschaftsrechte auf sich vereint, erlischt nicht, solange noch weitere ihr angehörende Verwaltungseinheiten zum Verein zugelassen sind.

9. Austritt und Ausschluss

- 9.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zu einem beliebigen Datum möglich. Das schriftliche Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende des Vereinsjahrs dem Vorstand zugehen,

andernfalls sich die Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr verlängert und der dafür anfallende Mitgliederbeitrag fällig wird.

- 9.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
- 9.3. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid bei der Mitgliederversammlung anfechten. Die Anfechtungserklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids eingeschrieben dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt den Ausschlussentscheid der Mitgliederversammlung (spätestens an der folgenden ordentlichen Generalversammlung) zum Entscheid vor.
- 9.4. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein während laufendem Vereinsjahr entbindet das Mitglied nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr.
- 9.5. Ziffer 9.1 - 9.4 gelten für die nach Ziffer 7.1 – 7.3 zugelassenen Departemente, Ämter oder unselbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend.

10. Organe des Vereins

10.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

10.2. Der Vorstand kann darüber hinaus ein Advisory Board bestellen. Das Advisory Board ist kein Organ des Vereins.

10.3. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen, insbesondere, wenn dies notwendig sein sollte, um Aufgaben im Sinne von Ziffer 3.6 übernehmen zu können. Er sorgt für eine angemessene Regelung der Grundlagen. Der Vorstand kann dadurch jedoch keine neuen Vereinsorgane begründen.

11. Die Mitgliederversammlung

11.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

11.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich innert zwei Monaten seit Abschluss des Vereinsjahrs statt.

11.3. Der Vorstand lädt die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand teilt die Traktanden zusammen mit der Einladung mit.

11.4. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung

- d) Beschluss über das Jahresbudget
 - e) Genehmigung bzw. Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages
 - f) Behandlung der Ausschlussreurse
- 11.5. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (Kopfstimmprinzip); vorbehalten ist die Regelung in Ziffer 7.3. Die im Sinne von Ziffer 7.1 – 7.3 zugelassenen Verwaltungseinheiten zählen zur Bestimmung allfälliger Quoren mit.
- 11.6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Vorbehalten sind Ziffer 16 und Ziffer 17.
- 11.7. Lässt der Vorstand Mitglieder ohne Stimmrecht zu, werden diese ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

12. Der Vorstand

- 12.1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens drei Personen in den Vorstand.
- 12.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu bestellen. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 12.3. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer darf sich der Vorstand selbst ergänzen. An der nächsten Mitgliederversammlung wird die Bestellung des betreffenden Vorstandsmitglieds der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- 12.4. Während der Amtsdauer neu bestellte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- 12.5. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

13. Vertretung des Vereins nach aussen

- 13.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 13.2. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Advisory Board

- 14.1. Der Vorstand kann ein Advisory Board errichten und mit einer geeigneten Anzahl Personen mit geeigneten Kenntnissen und ausgewiesenem Leistungsausweis bestellen.
- 14.2. Mitglieder des Advisory stehen dem Vorstand auf Anfrage zur Beratung in strategischen Fragen zur Verfügung.
- 14.3. Das Advisory Board hat keinerlei Entscheidkompetenzen in Vereinsangelegenheiten.

14.4. Mitglieder des Advisory Board haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Einladung des Vorstands haben Mitglieder des Advisory Board das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

14.5. Der Vorstand regelt die Modalitäten der Bestellung der Mitglieder des Advisory Board und deren Tätigkeit.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

17.1. An einer Mitgliederversammlung, an der mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen, kann die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

17.2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Januar 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....
(André Golliez)

.....
(Andreas Amsler)